

§ 23 [1] Beherbergungsstätten

(1) ¹Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als zwei Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 1 Abs. 1 und 2. ²Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 15 Abs. 1).

(2) ¹Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder oder um Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt. ²Mitreisende Ehegatten oder Lebenspartner können auf dem Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einem von ihnen handschriftlich auszufüllen und von beiden zu unterschreiben ist. ³Minderjährige Kinder in Begleitung eines oder beider Elternteile sind nur der Zahl nach anzugeben. ⁴Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben. ⁵Hat eine beherbergte Person bereits einen Meldeschein nach Satz 1 handschriftlich ausgefüllt und nimmt diese Person innerhalb von drei Jahren erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, so genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 24 Abs. 2 anderweitig ausgefüllten Meldeschein eigenhändig unterschreibt und der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter sicherstellt, dass für die in § 29 Abs. 3 genannten Behörden neben dem von der beherbergten Person nur unterschriebenen Meldeschein auch der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein bereitgehalten wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.,
4. Niederlassungen von Ordens- und Exerzitienhäusern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

[1] § 23 Abs. 1 Satz 3 aufgeh., Abs. 2 Satz 1, 2 geändert., Satz 5 angef. mWv 14. 3. 2006 durch G v. 7. 3. 2006 (GBl. S. 60).

MG [Meldegesetz]

Verkündungsstand: 30.12.2013
in Kraft ab: 01.01.2014

BW

§ 24 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) ¹Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Gast seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 2 erfüllt. ²Legt der beherbergte ausländische Gast kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(2) ¹Im Meldeschein sind anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Familiennamen,
3. Rufnamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Tag der Ankunft und Tag der voraussichtlichen Abreise.

²Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. ³Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(3) ¹Die ausgefüllten Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und den in § 29 Abs. 3 genannten Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen; sie sind auf Verlangen dem Polizeivollzugsdienst zu übermitteln. ²Die ausgefüllten Meldescheine sind nach Ablauf des zweiten auf die Abreise folgenden Kalenderjahres zu vernichten; bei Stammgästen dürfen sie bis zu 3 Jahren aufbewahrt werden.

(4) Verweigert der Gast das Ausfüllen des Meldescheins oder die Unterschrift, so hat der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter dies unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.